

Wasserverband „Südharz“

## **Beschluss der 121. Verbandsversammlung am 08.11.2024**

**TOP 11.8**

**Beschluss-Nr.: 3-121/2024**

### **Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Vorlage: BV/057/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

### **Beschlusstext:**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409) in Verbindung mit §§ 78 und 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 08.11.2024 nachstehende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409) in Verbindung mit §§ 78 und 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 08.11.2024 nachstehende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

## Artikel 2

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Folgende Einleitungshöchstwerte (Grenzwerte) dürfen nicht überschritten werden (ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit dem Verband; Grenzwerte nach DWA-M 115-2 Regelwerk):

<b>1. Allgemeine Parameter<sup>1</sup></b>	
Temperatur max.	35 °C
pH- Wert	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist
Elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
<b>2. Organische Stoffe und Stoffkenngößen</b>	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.200 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Tri-chlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	-
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC
<b>3. Metalle und Metalloide</b>	
Antimon	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium	-
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	-
Silber (Ag)	-
Zink (Zn)	5 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und – reinigung auftreten (siehe Absatzbare Stoffe)
Mangan (Mn)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TL und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
Thallium (Tl)	
Vanadium (V)	

<b>4. Weitere anorganische Stoffe</b>	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N und NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l ≤ 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l (Abwasseranlagen ohne HS-Zement) 3.000 mg/l (Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung)
Sulfit (SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup> )	50 mg/l
Sulfid (SO <sup>2-</sup> , leicht freisetzbar)	2 mg/l
<b>5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
Nitrifikationshemmung	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern N<sub>ges</sub> und NH<sub>4</sub>-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.</p>
≤ 20 % Nitrifikationshemmung	Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagetrocknetwetterzufluss	

#### Erläuterungen

<sup>1</sup> Anwendung der Prüfverfahren nach

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung

### Artikel 3

In § 16 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

### Artikel 4

In § 16 Abs. 7 werden die Worte „oder dem von ihm beauftragten Entsorger“ ersatzlos gestrichen.

### Artikel 5

In § 26 Abs. 1 lit. u.) wird Absatz 2 in Absatz 7 geändert.

### Artikel 6

Die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 12.11.2024



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 13.11.2024.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

